

## **Das Karlsruher Attentat am 7. April 1977 – Ist die Täterermittlung wirklich schwierig?**

Das Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart gegen Verena Becker (6 – 2 StE 2/10) besagt, dass drei männliche, am Karlsruher Attentat unmittelbar beteiligte „RAF“-Mitglieder im November 1976 beim Treffen der Gruppe im Harz anwesend waren. Insgesamt nahmen an diesem Treffen - so steht es im Vermerk des Generalbundesanwalts zu den im Oktober 2014 eingeleiteten Ermittlungsverfahren - elf namentlich bekannte „RAF“-Mitglieder teil, acht Männer und drei Frauen. Die in den „Haag-Mayer-Papieren“ genutzten Tarnnamen sind jeweils in Klammern angefügt.

Es sind:

Siegfried Haag (Egon),  
Roland Mayer (Michael),  
Günter Sonnenberg (Bodo),  
Stefan Wisniewski (Hans),  
Peter-Jürgen Boock (Tim),  
Rolf Heißler (Karl),  
Christian Klar (Ede) und  
Rolf Klemens Wagner (Anton),

sowie:

Verena Becker (Paula),  
Sieglinde Hofmann (Olga) und  
Waltraud Liewald (Inge).

Der tabellarische Arbeitsplan in den „Haag-Mayer-Papieren“, der bei Haag und Mayers Verhaftung Ende November 1976 sichergestellt wurde, bestätigt, dass dieses Anwesenheitsverzeichnis korrekt ist, denn er umfasst genau diese elf Namen. Für jeden Teilnehmer wurden Aufgaben, vor allem mit Bezug auf das als „Aktion Margarine“ codierte Karlsruher Attentat festgelegt und einstimmig beschlossen. Zweifellos waren, wie vom OLG Stuttgart festgestellt, die Karlsruher Täter unter den Teilnehmern des Treffens im Harz, da das Attentat bald danach durchgeführt werden sollte.

Aufgrund des Urteils (6 – 2 StE 2/10) haben sich die drei Karlsruher Täter unter den acht Männern beim Treffen im Harz befunden. Da auch von Experten nicht bezweifelt wird, dass für das Attentat der im Harz beschlossene Plan maßgeblich war, ergibt sich für die Ermittler und Strafverfolger der einzigartige Vorteil, dass ihnen mit den bei Haag und

Mayers Verhaftung sichergestellten Unterlagen Angaben zum Drehbuch für das Karlsruher Verbrechen und mit dem tabellarischen Arbeitsplan sogar die vorgesehene Rollenverteilung, der „Besetzungszettel“, geliefert wurden.

Die Täterschaft in Karlsruhe kann noch weiter eingegrenzt werden, da von den elf „RAF“-Mitgliedern am Tattag Haag und Mayer (wie übrigens auch Waltraud Liewald) in Haft waren. Sie können also keinesfalls die Karlsruher Täter gewesen sein. Von den verbleibenden sechs Männern wurden Boock, Heißler und Wagner nie ernsthaft als unmittelbare Karlsruher Täter bezeichnet. Nach Zeugenaussagen sollen sie sich zudem am Tattag in den Niederlanden befunden haben. Die Entscheidung des Generalbundesanwalts, gegen Boock, Heißler und Wagner Ermittlungen wegen Beihilfe einzuleiten, aber nicht wegen Mittäterschaft beim Karlsruher Attentat, erscheint somit voll gerechtfertigt. Damit verbleiben nur noch drei männliche Tatverdächtige: Günter Sonnenberg, Christian Klar und Stefan Wisniewski. Aufgrund der Feststellung des OLG Stuttgart, wonach die männlichen Täter beim Treffen im Harz anwesend waren, müssen diese drei somit die männlichen Karlsruher Täter sein.

Bei Sonnenberg und Klar ist diese Erkenntnis nicht überraschend. Es ist aber unbegreiflich, weshalb trotz dieses eindeutigen und seit langem feststehenden Sachverhalts nicht längst gegen Stefan Wisniewski Anklage wegen Mittäterschaft beim Karlsruher Attentat erhoben worden ist.

Wisniewskis Mittäterschaft wird auch durch zwei Selbstbezeichnungen belegt sowie durch die sehr klare Aussage von Peter Jürgen Boock, dass Wisniewski in Karlsruhe tatbeteiligt gewesen sei. Wisniewski gehört außerdem zu den drei Personen, bei denen im tabellarischen Arbeitsplan „Abfahrt“ vermerkt ist, die in das Bereitstellungsgebiet für die „Aktion Margarine“ erfolgen sollte. Allein aus dem Beweismittel „handschriftliche Tabelle in den Haag-Mayer-Papieren“ ergibt sich somit ein starker Verdacht auf Wisniewskis Mittäterschaft in Karlsruhe.

Die zwei weiteren Personen, die in den Bereich des Karlsruher Attentats „abfahren“ sollten, sind Günter Sonnenberg und Verena Becker. Dass Klar nicht für diese „Abfahrts“-Gruppe eingeteilt war, kann damit erklärt werden, dass er sich zum Zeitpunkt des Treffens im Harz noch nicht voll der „RAF“ angeschlossen hatte, was er dann Anfang 1977 in den Niederlanden tat. Anschließend ist er in das Nachtatgeschehen des Karlsruher Attentats einbezogen worden, denn ein vom Bundesamt für Verfassungsschutz vorgelegtes Behördenzeugnis besagt, er sei der

Fahrer des Fluchtwagens Alfa Romeo GER – AM 25 gewesen, der auf die Besatzung des Tatmotorrads außerhalb von Karlsruhe gewartet habe. Hierfür spricht auch, dass Klar, wie in der Anklage der Bundesanwaltschaft gegen Verena Becker dargelegt, vom Verkäufer des Alfa Romeo mit hoher Wahrscheinlichkeit als der Käufer identifiziert worden ist. Es liegt somit nahe anzunehmen, dass er auch der Fahrer dieses Wagens beim Karlsruher Attentat war.

Zu den drei weiblichen Teilnehmern des Treffens im Harz sei angemerkt, dass Sieglinde Hofmann am Tattag in Amsterdam war und sie - wie auch die am Tattag bereits inhaftierte Waltraud Liewald - nicht als Karlsruher Mittäterin Betracht kommt. Nach dem inzwischen rechtskräftigen Urteil gegen Verena Becker (6 – 2 StE 2/10) ist es müßig, ihren Tatbeitrag zu erörtern. Tatsache ist aber, dass sie neben Sonnenberg und Wisniewski, die nach dem, was gerade dargelegt wurde, beide Karlsruher Mittäter waren, als dritte Person in den Bereitstellungsräum für das Karlsruher Attentat „abfahren“ sollte. Boock hat als Zeuge ausgesagt, dass unter den in Betracht kommenden „RAF“-Mitgliedern Verena Becker und Günter Sonnenberg besonders gut Motorrad fahren konnten. Für das Attentat wurde die Motorradvariante gewählt, die an Fahrer und Beifahrer auf der Suzuki hohe Anforderungen im Motorradfahren stellte. Es ist inzwischen eine große Zahl von Augenzeugen bekannt, die eine zierliche weibliche Person hinten auf dem Tatmotorrad gesehen haben, bei der es sich nicht um Klar, Sonnenberg oder Wisniewski gehandelt haben kann, auch nicht um Knut Folkerts, der nicht im Harz anwesend war und für den somit auch keine Aufgabe beim Karlsruher Verbrechen in den „Haag-Mayer-Papieren“ geplant war.

Da Verena Becker nicht mehr als Karlsruher Mittäterin belangt werden kann, soll nicht weiter erörtert werden, ob eine vierte Person Mittäter war. Es sei aber angefügt, dass Peter Jürgen Boock ausgesagt hat, es müsse eine vierte Person am Attentat beteiligt gewesen sein. Auch berichtete er, dass sich jeweils zusätzlich zu den die Tat unmittelbar Ausführenden ein „Abdecker“ beim Tatort befunden habe, der über besonders gute Fähigkeiten als Scharfschütze verfügen sollte. Hierzu passt die Aussage eines Zeugen, der am Tattag vormittags auf dem Bahnhof Bietigheim, über den die Täter höchst wahrscheinlich geflüchtet sind, vier junge Leute hatte abseits auf dem Bahnsteig stehen sehen, drei Männer und eine zierliche Frau.

Es drängt sich die Frage auf, weshalb die Ermittler und Strafverfolger - angesichts der seit Jahren bekannten Fakten, des tabellarischen Arbeitsplans und der lange bekannten sicheren Zuordnung der darin enthaltenen Tarnnamen - die Täterschaft nicht erkannt haben und der

Stuttgarter Senat im Jahre 2012 die Karlsruher Täter nicht benennen konnte. Gegen Stefan Wisniewski hätte schon längst Anklage wegen Mittäterschaft beim Karlsruher Attentat erhoben werden müssen.